

Wasserrecht;

Kleinräumiger naturnaher Ausbau des Märzenbachs auf Höhe der Siedlung am Landgraben (Gießerei) zur Verwirklichung von 5%-Maßnahmen für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Oberbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat die kleinräumige Aufweitung und Renaturierung eines Abschnitts des Märzenbachs beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

Ökologischer Gewässerausbau mit leichter Geländeabgrabung zur Anlage eines Uferstreifens, der anschließend mit einer regional-heimischen, artenreichen Wiesen- und Ufersaummischung angesät wird. Struktureiche Neuanlage des Bachbetts innerhalb eines 20 m-Streifens mit Förderung der Eigenentwicklung des Gewässerabschnitts. Ansaat einer standortgerechten Feuchtwiesenmischung, Entwicklung einer Hochstaudenflur mit späterer Selbstentwicklung der Gehölze. Einbau von Totholz und kleineren Störsteinen. Übertragung des Sohlsubstrats aus dem bisherigen Gerinne in das neue Gerinne. Entnahme von wertigen Vegetationssoden und Einbringen an geeignete Standorte am neuen Bachlauf. Einbringen einer ca. 5 cm starken Feinkiessschicht zur Entwicklung gewässertypischer Sohlstrukturen. Pflanzung von Gehölzen in Gruppen sowie Einzelbäumen als Hochstämme. Anlegen von zwei befestigten Furten als Pflegezufahrten. Verlängerung des Bachbetts des Höllgrabens mit naturnaher Ausgestaltung bis Einmündung in den Märzenbach.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG) hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die kleinräumige Umgestaltung des Gewässerabschnitts mit den geplanten Aufweitungs- und Renaturierungsvorhaben ist zwar genehmigungspflichtig, hat jedoch selbst nur unerhebliche Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum. Die betroffenen Flächen sind relativ klein. Die Vorhabensträgerin hat mit dem gewählten Planungsansatz bzw. der Zielsetzung dafür gesorgt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zudem bestehen im Einzugsbereich keine nachteiligen Nutzungen.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 27.08.2026
Wasserrechtsbehörde

gez.

Dr. Nägele